

MÜLLABFUHRORDNUNG

der Gemeinde Uderns

Nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Uderns auf Grundlage des Beschlusses vom 2. Juni 2014 folgende Müllabfuhrordnung:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Uderns gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) gefährliche Abfälle
 - b) sonstige Abfälle
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (Eigenkompostierer)

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinne des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 **Abfuhrbereich**

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Uderns und betrifft sowohl Haupt- als auch Nebenwohnsitze.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
- a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (Eigenkompostierer).
 - b) sonstige Abfälle
 - c) Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof der Gemeinde zu bringen sind.

§ 4 **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter** **sowie der Mindestmenge**

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in folgenden Behältnissen (Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840) erfolgen:
- a) Restmüllbehälter 80, 120, 240, 770, 1100 Liter
 - b) Restmüllsäcke der Gemeinde Uderns 60 Liter (zusätzlich bei erhöhtem Restmüllaufkommen) > keine Abholung, Abgabe ausschließlich am Recyclinghof der Gemeinde
 - c) Maisstärkesäcke der Gemeinde Uderns, für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 10 Liter
 - d) Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 10, 80, 120, 240 Liter
- 2) Festlegung der Mindestmengen:
- a) für Restmüll – 21 kg pro Einwohner und Jahr
 - b) Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wird pro registriertem Haushalt und Jahr 1 Rolle Maisstärkesäcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (somit 26 Säcke á 10l = 260 Liter) kostenlos im Gemeindeamt Uderns ausgegeben.
Die Rolle ist jeweils selbständig anfangs Dezember (wird kundgemacht) im Gemeindeamt abzuholen. Sollten die Anzahl an Maisstärkesäcken nicht für das gesamte Jahr ausreichen, so besteht die kostenpflichtige Möglichkeit des Nachkaufs (auch stückweise) am Recyclinghof oder im Gemeindeamt Uderns.

Für Gewerbe- und Industriebetriebe, Handelsbetriebe, Gastronomiebetriebe, Beherbergungsbetriebe und Wohnanlagen:

Im gewerblichen Bereich, bei Beherbergungsbetrieben, Großmärkten und Lebensmittelgeschäften sowie im Restaurant- und Gastronomiebereich wird der biologisch verwertbare Siedlungsabfall aufgrund der anfallenden Mengen in eigene Großbehältnisse eingebracht, deren Inhalt bei jeder Entleerung durch den

bestellten Abholer festgestellt und über die Gemeinde an die Gebührenpflichtigen verrechnet wird. Die Bemessung erfolgt dabei in Litern.

- 3) Die Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten des Pflichtabholungsbereiches haben für den Restmüll die erforderlichen Behältnisse ausnahmslos von der Gemeinde gegen Kostenersatz zu erwerben. Für den Restmüll sind dies ausnahmslos Festbehälter bzw. Restmüllsäcke. Für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle sind ausnahmslos die 10-Liter-Maisstärkesäcke der Gemeinde zu verwenden.
- 4) Die Restmüllsäcke der Gemeinde (beschriftet) können ausschließlich im Gemeindeamt erworben werden. Die Maisstärkesäcke der Gemeinde für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 ausgegeben. Eine postalische Zustellung oder Lieferung ist nicht möglich.
- (5) Bei Mehranfall von Restmüll (sofern kein Müll-Festbehälter vorhanden ist) und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen müssen weitere Säcke im Gemeindeamt Uderns bzw. am Recyclinghof erworben werden, widrigenfalls besteht kein Anspruch auf Abholung bzw. Abgabe am Recyclinghof der Gemeinde Uderns.

Hinweis: Restmüllsäcke können ausschließlich am Recyclinghof der Gemeinde abgegeben werden und sind nicht von der Abholung durch das beauftragte Müllabfuhrunternehmen eingeschlossen.

- (6) Personen, die sich während des Jahres in Uderns anmelden, müssen die benötigte Menge an Restmüllsäcken gegen Gebühr beim Gemeindeamt erwerben bzw. ohne zeitlichen Verzug einen Müll-Festbehälter kaufen. Diese Personen müssen zudem für die noch benötigten Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle des restlichen Jahres der Anmeldung direkt im Gemeindeamt kaufen.

§ 5 **Aufstellungsort, Reinigung**

Die Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, damit:

- a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
- b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können.

Restmüllbehälter:

Die Restmüllbehälter sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr am Rande der öffentlichen Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Restmüllbehälter durch die Organe des beauftragten Müllabfuhrunternehmens ohne vermeidbaren Zeitverlust entleert bzw. eingesammelt werden können. Bei Sackgassen, welche vom Müllsammelfahrzeug nicht befahren werden, sind die Restmüllbehälter am vereinbarten Sammelpunkt bereitzustellen.

Die Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Restmüllbehälter zu sorgen und diese im Falle größerer Beschädigungen gegen die ausschließlich bei der Gemeinde zu beziehenden Restmüllbehälter auszutauschen (kostenpflichtig).

Die Restmüllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel noch ordnungsgemäß schließen lassen – widrigenfalls werden die Restmüllbehälter durch das Müllabfuhrunternehmen nicht entleert. Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingebracht werden. Die Deckel sind am vorgesehenen Standort bis zur Müllabfuhr geschlossen zu halten.

Außerdem darf der Restmüll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Müllabfuhrunternehmens ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.

Restmüllsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie noch ordnungsgemäß zugebunden werden können (Zugbandsäcke). Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern sowie die Abstellung der Restmüllsäcke dort sind untersagt.

Behälter oder Säcke, welche obige Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Müllabfuhrunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern bzw. Hauseigentümern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

Die Bestimmungen hinsichtlich des Sauberhaltens und der limitierten Befüllung bzw. Verdichtung gilt sinngemäß auch für die Behälter von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen. Die Behälter sind am Tage der Abholung bis spätestens 6 Uhr Früh am Rande der öffentlichen Straße bzw. am vereinbarten Sammelpunkt bereitzustellen.

§ 6 **Müllabfuhr**

Die Restmüllbehälter können alle zwei Wochen laut Abfuhrplan der Gemeinde Uderns zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie werden von den Organen des beauftragten Müllabfuhrunternehmens nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind. Restmüllsäcke, welche von der Gemeinde ausgegeben wurden (zusätzlich bei erhöhtem Restmüllaufkommen), können ausschließlich am Recyclinghof der Gemeinde Uderns abgegeben werden.

Die Behältnisse für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle können wöchentlich am Samstag zur Abholung bereitgestellt werden. Bei Bedarf können die 10-Liter-Maisstärkesäcke durch die Bürger selbst zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof der Gemeinde Uderns abgegeben werden.

Die Bereitstellung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle zur Abholung und die Übergabe am Recyclinghof in anderen als den von der Gemeinde ausgegebenen 10-Liter-Maisstärkesäcken sind untersagt.

§ 7 **Sperrmüll**

Sperrmüll ist jeweils zu eigens ausgeschrieben Terminen am Recyclinghof Uderns kostenpflichtig abzugeben. Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 8 **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle**

Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe (Verbundstoffe). Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.

- 1) **Altglas** ist in die dafür aufgestellten Altglasbehälter des Recyclinghofes Uderns getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

Zum Altglas gehören:

Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, andere Hohlgläser;

Das Altglas ist von Restinhalt zu befreien und zu reinigen.

Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden: Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Blechscheiben, Kapseln, Drehverschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr etc.

- 2) **Altpapier** ist in den dafür aufgestellten Papiercontainer des Recyclinghofes Uderns einzubringen.

Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher.

Nicht in den Altpapiercontainer dürfen eingebracht werden: Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- oder Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

- 3) **Kartonagen** sind in den dafür aufgestellten Kartonagencontainer des Recyclinghofes Uderns einzubringen.

Kartonagen sind:

Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Biertragerln ohne Kunststoff, unbeschichtetes Geschenks- und Packpapier, Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, Mehlsackerln u. ä.

Die Kartonagen sind zu zerkleinern und so platzsparend wie möglich in den Kartonagencontainer (Presscontainer) einzubringen.

Nicht in den Kartonagencontainer dürfen eingebracht werden: Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind

vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt).

- 4) **Metallverpackungen** sind in die dafür aufgestellten Container des Recyclinghofes Uderns einzubringen.

Zum Altmetall gehören:

Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen usw.

Nicht in den Altmetallcontainer dürfen eingebracht werden: Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhaltige Dosen und Alteisen.

Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhaltige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen.

Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist in den Alteisencontainer laut § 7 Abs. 3 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Uderns einzubringen.

- 5) **Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen** sind in den dafür aufgestellten Container des Recyclinghofes Uderns einzubringen.

Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffeeverpackungen, Blisterverpackungen (Medikamente), Knabbergebäck- und Teigwarensackerln, Getränkekartons usw.

Die Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sind von Restinhalten zu befreien und zu reinigen.

Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören: Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramikziegel, Glas, Papier, Karton u. ä.

- 6) **Alttextilien** und **Altschuhe** sind in die dafür aufgestellten Altkleider- und Altschuhsammelcontainer des Recyclinghofes Uderns einzubringen.

Zu den Alttextilien zählen:

Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Wolldecken.

Altschuhe müssen paarweise verschnürt eingebracht werden.

Nicht zu den Alttextilien dürfen gegeben werden: verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 9).

- 7) **Elektroaltgeräte** sind in die jeweils dafür vorgesehenen Gitterboxen des Recyclinghofes Uderns einzubringen.

Zu den Elektroaltgeräten zählen:

Großgeräte: Herde, Waschmaschinen etc.

Kleingeräte: Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte etc.

Bildschirmgeräte: TV- und Computer-Bildschirme etc.

- 8) **Altspisefette** und **Altspiseöle** werden über die „Ölisammlung“ beim Recyclinghof Uderns gesammelt.

§ 9 **Problemstoffe**

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können einmal jährlich bei der von der Gemeinde Uderns organisierten Problemstoffsammlung am bekannt gegebenen Termin beim Recyclinghof Uderns abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, Öl haltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien.

§ 10 **Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

Jene biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, die nachweislich auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (Eigenkompostierung) fallen nicht unter die Abgabepflicht. Als Eigenkompostierer und von der diesbezüglichen Vorschrift Befreiter gilt nur derjenige, welcher dies bei der Gemeinde Uderns mittels hierfür vorgesehenen Formblattes schriftlich gemeldet hat. Auch die Einstellung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel.

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen etc.

3) Saisonal anfallende Gartenabfälle:

Baum-, Gras-, Strauchschnitt und dergleichen sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof der Gemeinde Uderns abzugeben bzw. wird der Baum- und Strauchschnitt bei der jährlichen Abholung im Herbst durch die Gemeinde am eigens bekannt gegebenen Termin mitgenommen.

§ 11 **Kontrollorgane**

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der zuständigen Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden.

§ 12
Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen und Verstöße gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft, gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Uderns außer Kraft.

Gemeinde Uderns, am 2. Juni 2014

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister

(Friedl Hanser)

Angeschlagen am: 03.06.2014
Abgenommen am: 02.07.2014